

# Bestens reguliert

**Kunstrecht** Die Schweiz hat im internationalen Kunstmarkt eine starke Stellung. Wie kann unser kleines Land die Nummer sieben im globalen Kunstmarkt bleiben oder seine Stellung gar ausbauen?

SYLVIA FURRER HOFFMANN



Die öffentliche Wahrnehmung des Kunstmarktes wird heute von Medienberichten über Käufe im dreistelligen Millionenbereich, über angebliche Geldwäscherei, Steuerhinterziehung, Plünderung, Schmuggel, Fälschungen, Zollfreilager usw. dominiert. Zudem wird suggeriert, dass Kriminelle zumindest für die Geldwäsche auf den Kunstmarkt ausweichen müssen, da sich der Finanzmarkt aufgrund der Regulierungsdichte und der entsprechenden Praxis für solche Geschäfte nicht mehr eigne. Der Kunstmarkt sei nicht reguliert und es herrsche Intransparenz und Diskretion. Dieser Sichtweise fehlt es an einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Schweizer Kunstmarkt, dessen Charakteristika, den Regulatorien und insbesondere den Erfahrungen seiner Branchenvertreter. Als Folge davon werden die professionellen Kunstmarktteilnehmer (und implizit die Kunden wie Kunstsammler, Museen usw.) kriminalisiert und Regulierungen gefordert.

## Geldwäscherei und Diskretion

Fast alle professionellen Kunstmarktteilnehmer in der Schweiz sind Kunden von Schweizer Banken, die den weltweit strengsten und am konsequentesten in die Praxis umgesetzten Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten unterstehen. Auktionatoren berichten, dass Schweizer Banken oft grössere Auktionsrechnungen vor Ausführung der Transaktion einsehen wollen, um ihren internen Richtlinien gerecht zu werden. Sotheby's und Christie's als Auktionsmultis haben sich zudem freiwillig dem Geldwäschereiregime unterstellt; für sie gelten die Sorgfaltspflichten wie für Finanzintermediäre. Für alle professionellen Kunstmarktteilnehmer (wie auch für andere Handelsgeschäfte) gelten neu für Barbeträge über 100 000 Franken ebenfalls die Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten wie bei Finanzintermediären. Bereits bei Einzahlungen von kleineren Barbeträgen können bankeninterne strengere Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten angewendet werden.

Nun wird zusätzlich gefordert, dass die Galerien, der Kunsthandel und die Auktionshäuser wie Finanzintermediäre eine eigene Compliance-Abteilung zu installieren hätten. Neben einigen sehr wenigen Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern ist die Branche geprägt von Kleinstbetrieben. Die Verbände der professionellen Kunstmarktteilnehmer sind überzeugt, dass das heutige Regulativ ausreichend ist, da das Schweizer Marktvolumen für Geldwäscherei gar nicht attraktiv ist: Das jährliche Schweizer Kunstmarktvolumen beträgt etwa 1 Milliarde Franken. Sotheby's und Christie's haben sich dem

Geldwäschereigesetz (freiwillig) unterstellt. Der noch verbleibende Umsatz verteilt sich auf die ungefähr 120 den vier wichtigsten Verbänden angeschlossenen Mitglieder sowie auf diejenigen Marktteilnehmer, die keinem der Verbände angehören sind. Nimmt man nur die Verbandsmitglieder, macht dies einen Umsatz von 3 Millionen Franken pro Mitglied. Nur ein Bruchteil davon (etwa 10 Prozent) erfolgt via Bargeldtransfer, verteilt auf viele kleine Transaktionen. Weit aus am üblichsten ist der Geldtransfer via Banküberweisung. Hier greifen die Sorgfaltspflichten der Banken. Damit wird klar, dass nur schon das Volumen, welches die Schweizer Akteure generieren, für Geldwäscherei nicht attraktiv ist.

Welche Bedeutung hat die Diskretion für die Branche? Diskretion bedeutet nichts anderes als die Einhaltung des gesetzlich festgeschriebenen Persönlichkeitsschutzes. Dieser tritt zurück bei Verdacht auf Geldwäscherei und anderen Straffällen wie illegalem Kulturgütertransfer, bei MwSt.-Sachverhalten, bei Zolldeklarationen. Der Kunstauktionsmarkt ist wohl einer der transparentesten Märkte überhaupt: Über die via Internet zugänglichen Plattformen ArtNet, ArtPrice und ArtInfo kann jeder herausfinden, welches Objekt mit detailliertem Beschreibung und Foto wann, wo und von welchem Auktionshaus zu welchem Preis angeboten wurde. Man erfährt auch, ob und zu welchem Preis der Anbieter es schliesslich gehandelt hat. Nur der Name des Käufers untersteht der Diskretion. Jede grössere Transaktion wird von anderen Marktteilnehmern aufs Schärfste beobachtet. Handwechsel, die in kurzen Zeitabständen erfolgen, werden sofort erkannt. Auch dies dürfte für Geldwäscherei eine denkbar schlechte Voraussetzung sein.

## Kulturgütertransfer und Zollfreilager

Die Schweiz verfügt über das international betrachtet nachweislich strengste Kulturgütertransfergesetz (KGTG). Die professionellen Kunstmarktteilnehmer haben spezifische Sorgfaltbestimmungen und Aufzeichnungspflichten (Name, Vorname, Nationalität und Geburtsdatum von Verkäufer bzw. Einlieferer) einzuhalten und die Dokumentationen 30 Jahre aufzubewahren. So ist es z.B. verboten, Objekte zu verkaufen, von denen man weiss oder annehmen muss, dass sie illegal ausgegraben, eingeführt, gestohlen oder veruntreut wurden. Das Bundesamt für Kultur kann jederzeit Kontrollen durchführen. Bei Verstössen kommen Strafnormen zur Anwendung. Das KGTG gilt auch im Zollfreilager. Dort kommen die strengen zollrechtlichen Bestimmungen hinzu. Zollfreilager sind von der Zollverwaltung zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet. Es handelt sich nicht um rechtsfreie Räume. Die Schweizer Rechtsordnung gilt vollumfänglich. Die einzige Spezialität ist, dass sie Mehrwertsteuer-

In Schweizer Zollfreilager eingelagerte Objekte werden von den Behörden erfasst.

rechtlich als Ausland gelten, also vom Ausland her kommende Objekte mit einer entsprechenden Zolldeklaration (zunächst Mehrwertsteuerfrei auf Schweizer Territorium in einem Zollfreilager eingelagert und vom Inland her Objekte Mehrwertsteuerfrei «exportiert» werden können. Wird das Objekt später zollrechtlich ins Schweizer Inland eingeführt, ist die dem aktuellen Wert entsprechende MwSt. zu entrichten.

Die Schweizer Lagerhalter geniessen international einen sehr guten Ruf in Bezug auf ihre Arbeitsweise und ihre guten (sicherheits)technischen und klimatischen Einrichtungen. Zudem gilt die schweizerische Zollverwaltung als gut organisiert, speditiv, genau, gewissenhaft und unbestechlich.

## Ohne Subventionen über Steuergelder

Jedes Objekt kann nur mit einer offiziellen Zolldeklaration ins Zollfreilager speditiert und muss vom Lagerhalter zusätzlich als sensibles Gut detailliert registriert werden; diese Liste kann der Zoll jederzeit herausverlangen, kontrollieren und das Gut sicherstellen. Bei Verstössen des Lagerhalters gegen das Zollgesetz und gegen diese Registrierungspflicht kommen Strafnormen zur Anwendung. Ein im Zollfreilager eingelagertes Objekt ist damit seitens der schweizerischen Behörden erfasst wie kein anderes Objekt auf Schweizer Staatsgebiet; einzig die Vorschriften über die Lagerdauer wären allenfalls zu präzisieren. Im Ausland (auch in der EU) werden viel liberaler ausgestattete Zollfreilager betrieben und neu geschaffen.

Die professionellen Kunstmarktteilnehmer arbeiten neben ihrer Funktion als Verkäufer von Kunstwerken auch als Kulturvermittler, Ausstellungsmacher, Publizisten, kunsthistorische Forscher usw. Sie nehmen an internationalen Messen teil und pflegen Kontakt zu internationalen Kunstsammlern und Museumsvertretern. Gerade die Art Basel zieht jedes Jahr im Juni über 65 000 Kunstinteressierte nach Basel. Charakteristisch für diese Art der Kulturförderung ist, dass sie privatwirtschaftlich und unternehmerisch, dezentral und nicht monopolistisch, an der Front, ohne Subventionen über Steuergelder und auf eigenes Risiko der Akteure erfolgt. Sie erzeugt Steuereinnahmen und schafft direkt und indirekt Arbeitsplätze. Die Branche schafft so ein «inspiring environment», das auch anderen Branchen der Wirtschaft zugutekommt.

Sylvia Furrer Hoffmann, Anwältin/EMBA, Geschäftsführerin Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS), Bremgarten bei Bern.